



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2014 (26.02)
(OR. en)**

6799/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0010 (COD)**

**DATAPROTECT 32
JAI 108
DAPIX 28
FREMP 31
COMIX 113
CODEC 514**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: [5833/12 DATAPROTECT 6 JAI 41 DAPIX 9 FREMP 8 COMIX 59 CODEC 217](#)

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr
– Sachstand

I. Einleitung

Mit diesem Vermerk des Vorsitzes soll dem Rat über die Fortschritte berichtet werden, die in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr erzielt worden sind. Dieser Richtlinienvorschlag bildet zusammen mit dem Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung einen Teil des Datenschutzpakets, das die Kommission am 27. Januar 2012 vorgelegt hat. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein hohes, einheitliches Datenschutzniveau in diesem Bereich zu garantieren und damit das gegenseitige Vertrauen zwischen den Polizei- und Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten zu stärken und den freien Datenverkehr und die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden zu erleichtern. Das Europäische Parlament tritt erstmals als Mitgesetzgeber hinsichtlich der von dieser Richtlinie erfassten Bereiche auf.

Die beiden Gesetzgebungsvorschläge sind auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt. In Artikel 16 Absatz 1 AEUV ist der Grundsatz verankert, dass jede Person das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten hat. Seit dem Vertrag von Lissabon verfügt die Union mit Artikel 16 Absatz 2 AEUV überdies über eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Datenschutzvorschriften, die auch für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und für die polizeiliche Zusammenarbeit gilt. Gemäß Artikel 16 AEUV hat der Gesetzgeber Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der grenzübergreifenden sowie der innerstaatlichen Verarbeitung personenbezogener Daten auch für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit zu erlassen. So wird der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten ermöglicht und dabei gleichzeitig der Austausch personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sichergestellt. Dies erleichtert auch die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung in Europa.

Mit dem Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung soll die Datenschutzrichtlinie von 1995¹ ersetzt werden. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Polizei- und Justizbehörden soll der Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden², ersetzt werden. Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI hat einen begrenzten Anwendungsbereich. Er beschränkt sich auf die grenzübergreifende Datenverarbeitung und schließt die Verarbeitung durch Polizei- und Justizbehörden auf innerstaatlicher Ebene nicht ein. Daraus können sich für die Polizei- und andere zuständige Behörden im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit Probleme ergeben. Sie können nicht in jedem Fall ohne Weiteres zwischen rein innerstaatlicher und grenzübergreifender Verarbeitung unterscheiden. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte den Besonderheiten dieses Bereichs Rechnung tragen und Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung enthalten.

Die früheren Vorsitze (Dänemark, Zypern, Irland und Litauen) haben die beiden Vorschläge als einen Gesamtrechtsrahmen behandelt; dabei haben sie die Arbeit an der Verordnung vorgezogen, damit deren Ergebnisse in die Beratungen über die Richtlinie einfließen können.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Die erste Prüfung des Richtlinienentwurfs ist unter irischem Vorsitz abgeschlossen worden, der am 28. Juni 2013 einen Kompromisstext der Richtlinie auf der Grundlage von – unter anderem auch schriftlichen – Bemerkungen der Delegationen sowie von Bemerkungen zu dem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auch auf die Bestimmungen der Richtlinie beziehen, vorlegt hat¹. Die zweite Prüfung des Richtlinienentwurfs wurde unter litauischem Vorsitz aufgenommen und wird unter dem derzeitigen Vorsitz abgeschlossen werden.

Im Anschluss an diese Beratungen möchte der Vorsitz die wichtigsten Entwicklungen hinsichtlich der vorgeschlagenen Richtlinie darlegen.

II. Wichtigste Entwicklungen

a. Notwendigkeit und Anwendungsbereich des Instruments

Mehrere Delegationen haben Vorbehalte bezüglich der Notwendigkeit, den Rahmenbeschluss durch ein neues Instrument zu ersetzen, das nicht nur grenzübergreifende Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auch innerstaatliche Verarbeitungsvorgänge erfasst.

Einige Delegationen weisen zudem auf potenzielle Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und der Richtlinie hin (Artikel 2). Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit Forderungen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die derzeit durch die Richtlinie 95/46/EG erfasst werden, einschließen sollte, auch wenn die Tätigkeiten der öffentlichen Ordnung nicht zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung durchgeführt werden.

In dem derzeit vorliegenden Kompromiss ist vorgesehen, dass die Richtlinie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten und – im Hinblick auf diese Zwecke – der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, oder der Strafvollstreckung betrifft (Artikel 1 Absatz 1).

¹ Ratsdokumente 11624/13 und 11624/1/13 REV 1.

b. (Weitere) Angleichung an die Datenschutz-Grundverordnung

Es besteht weitgehende Unterstützung dafür, einige der im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung gefundene Lösungen in die Richtlinie zu übernehmen, z.B. hinsichtlich der Begriffsbestimmungen der Richtlinie (Artikel 3), der Rechte der betroffenen Personen (Kapitel III), der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters (Kapitel IV – beispielsweise Artikel 28 und 29 über die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und der betroffenen Person über eine Verletzung des Datenschutzes), der internationalen Datenübermittlung (Kapitel V – Streichung der Befugnis der Kommission, die Nichterfüllung der Angemessenheit festzustellen) oder der unabhängigen Aufsichtsbehörden (Kapitel VI).

c. Festlegung spezifischer Bedingungen

Die Richtlinie wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, spezifische Bedingungen festzulegen, die über die Mindeststandards der Richtlinie hinausgehen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten strengere Schutzmaßnahmen als in der Richtlinie vorsehen können. In den Kompromisstext des Vorsitzes ist ein neuer Artikel 7a eingefügt worden. Danach können die Mitgliedstaaten spezifische Verarbeitungsbedingungen für die Datenübermittlung festlegen. Diese Möglichkeit wurde auch in Anlehnung an Artikel 12 des Rahmenbeschlusses eingeführt. Wenn nach dem auf die übermittelnden zuständigen Behörden anwendbaren Unions- oder mitgliedstaatlichen Recht spezifische Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, weist die übermittelnde Behörde den Empfänger auf diese Bedingungen und die Notwendigkeit, sie einzuhalten, hin.

d. Streichung präskriptiver Anforderungen

Es besteht ferner Unterstützung für die Streichung einiger Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie, die als zu präskriptiv und/oder nur schwer mit den Anforderungen der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden vereinbar empfunden werden.

Die Bestimmungen über die Unterscheidung verschiedener Kategorien von betroffenen Personen (Artikel 5) und über die Unterscheidung der personenbezogenen Daten nach Richtigkeit und Zuverlässigkeit (Artikel 6) wurden gestrichen.

Was den Datenschutzbeauftragten betrifft (Artikel 30-32), so unterstützen die meisten Delegationen die im Rahmen der Verordnung gefundene Lösung, nach der nicht – wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen – in jedem Fall ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt wird, sondern nur, wenn dies im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht vorgeschrieben ist.

e. Weitere Angleichungen

Die Artikel über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und über die Verarbeitung empfindlicher Daten (Artikel 7 und 8) sind im Kompromisstext des Vorsitzes weiter präzisiert worden. Einige Delegationen fordern zudem die Einführung der Zustimmung als Grund für die Verarbeitung und die Ersetzung des Verbots der Verarbeitung empfindlicher Daten (mit aufgelisteten Ausnahmen) durch eine Genehmigung für die Verarbeitung unter spezifischen Bedingungen.

Die Bestimmungen über das direkte und indirekte Auskunftsrecht der betroffenen Personen (Artikel 12 und 14) sowie die Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person in strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren (Artikel 17) entsprechen weitgehend dem geltenden Rahmenbeschluss. Bei den Beratungen hat sich gezeigt, dass diese Bestimmungen weiterhin von mehreren Delegationen in Frage gestellt werden.

Kapitel V über die internationale Datenübermittlung ist ebenfalls überarbeitet worden, beispielsweise hinsichtlich der Einführung einer Anforderung, dass ein anderer Mitgliedstaat, aus dem personenbezogene Daten übermittelt oder bereitgestellt werden sollen, eine vorherige Genehmigung gemäß seinem innerstaatlichen Recht für die Übermittlung erteilen muss. Es werden jedoch auch Ausnahmefälle vorgesehen, in denen die Bedingung der vorherigen Genehmigung aufgehoben werden kann [Artikel 33 Buchstabe d und Artikel 36a]. Dieser Ansatz entspricht der Logik/dem Grundgedanken des Rahmenbeschlusses.

Die Delegationen haben Fragen zu anderen Punkten, wie der Bestimmung des Begriffs "internationale Organisationen", vorgebracht.

Die Frage der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden eines Drittlandes für andere – wie z.B. administrative – Zwecke ist im Zuge der Beratungen ebenfalls vorgebracht worden. Gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses kann eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die sie von einem anderen Mitgliedstaat erhalten hat, für andere justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren weiterverarbeiten; es ist jedoch nicht vorgesehen, dass zuständige Behörden von Drittländern an sie übermittelte Daten weiterverarbeiten.

Schließlich wird in dem derzeitigen Kompromisstext die in Artikel 60 vorgesehene Verpflichtung beibehalten, nach der die Mitgliedstaaten Unvereinbarkeiten beseitigen müssen, die sich aus nicht mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden bilateralen Abkommen ergeben (unter anderem auch durch eine Neuaushandlung dieser Abkommen), jedoch ist keine Frist mehr vorgesehen, innerhalb derer die Mitgliedstaaten diese Abkommen abändern müssten.

Der Vorsitz wird weiterhin am Wortlaut des Richtlinienentwurfs als Teil des EU-Datenschutz-Reformpakets arbeiten, damit die Positionen der Mitgliedstaaten in Einklang mit der Charta und den Verträgen einander angenähert werden können und gleichzeitig eine effiziente Strafverfolgung gewährleistet werden kann.
